



**Fünfte Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bretten
über Erlaubnisse und Gebühren für die Sonder-
nutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997**

Das Gebührenverzeichnis der Satzung der Stadt Bretten über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Bretten vom 16.12.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 29.12.1997, geändert am 27.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 13.12.2001, geändert am 28.01.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 06.02.2003, geändert am 16.03.2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 07.04.2004, zuletzt geändert am 15.05.2007, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 24.05.2007 wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Bretten in der Sitzung am 14.05.2024 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 – Gebührenpflicht erhält folgende Fassung:

Auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren wird verzichtet

- a) bei der Genehmigung von Infoständen aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder allgemeinen Abstimmungen während der Dauer von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin.
- b) bei der Genehmigung von einem Infostand pro Quartal für politische Parteien und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat von Bretten, im Landtag von Baden-Württemberg oder im Bundestag vertreten sind oder die über eine Ortsgruppe in Bretten verfügen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 11.09.2024

Gez.
Wolff
Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.